

§ 52

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Lokomotiven müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Auf freier Strecke befindliche Lokomotiven müssen stets beaufsichtigt sein.

(3) Bei Streckenförderung mit feststehenden Maschinen muß der Maschinenführer von jeder Stelle der Strecke aus durch Signalvorrichtungen oder Zuruf erreichbar sein. Er muß von seinem Arbeitsplatz aus die Maschine stillsetzen können. Das gilt nicht, wenn sich die Maschine von jeder Stelle der Strecke aus stillsetzen läßt, und nicht bei der Förderung mit Kleinhaspeln mit Zug- und Rückseil in Abbaustrecken.

§ 53

(1) Förderbänder, Schüttelrutschen und ähnliche Förderer müssen von jeder Austragstelle aus stillgesetzt werden können, wenn nicht das sofortige Stillsetzen in anderer Weise (Signalvorrichtung, Zuruf) erreicht werden kann.

(2) Für Strecken und Abbaue mit Schrapper- oder Panzerförderung sind besondere Bestimmungen von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion zu erlassen.

§ 54

(1) In Strecken mit mechanischer Förderung muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,60 m lichter Breite — gemessen von der Oberkante des Wagens bis zum Streckenausbau — und von genügender Höhe vorhanden sein. Bei Seil- und Kettenbahnen kann der Fahrweg in der Mitte der Strecke liegen.

(2) In Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen Förderern muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite vorhanden sein. Wo der Verkehr es erfordert, müssen Übergänge angelegt sein. Das gilt auch für geneigte Strecken.

3. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten

§ 55

(1) Die zur Förderung dienenden Schächte und Bremsberge müssen Fahrtrume haben, wenn ein besonderer Fahrshacht oder ein besonderes Fahrüberhau^n nicht vorhanden ist. In Bremsbergen kann mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion das Fahrtrum fehlen.

(2) Die zur Seilfahrt dienenden Schächte müssen stets Fahrtrume haben, Schächte mit zwei Seilfahrtseinrichtungen aber nur in dem Teil, der nicht mit beiden Fördereinrichtungen unmittelbar zu erreichen ist.

§ 56

(1) Fördertrume in Schächten und Bremsbergen dürfen nur betreten werden, wenn der Betrieb es erfordert. Die Beteiligten haben sich vorher mittels |

Fernsprecher oder Sprachrohr oder, wenn diese fehlen, auf andere zuverlässige Weise zu verständigen. Vor dem Betreten ist „Halt“ zu schlagen.

(2) In Bremsbergen mit höchstens 20° Neigung darf das Fördertrum mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion nur, während der Betrieb ruht, und nur unter den festgelegten Bedingungen zum Fahren benutzt werden.

§ 57

Die §§ 54 bis 56 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit Gestell- oder Wagenförderung außer den Abbaubetrieben.

4. Bremswerke und Haspel

§ 58

(1) Bremswerke und Haspel müssen fest verlagert sein. Das gilt nicht für fliegende Bremsen.

(2) Der Platz, von dem aus der Bremswerker den Haspel oder das Bremswerk bedient, muß sicher angelegt und ausgebaut sein.

(3) Fliegende Bremsen, die nur an einem Stempel aufgehängt werden, sind mit einer Notkette an einem zweiten Stempel zu befestigen.

§ 59

(1) Bremswerke und Haspel mit Ausnahme von Hand- und Schrapperhaspeln müssen eine selbstschließende Bremsvorrichtung haben.

(2) In Schächten müssen die Haspel, wenn die Fördergeschwindigkeit mehr als 1,5 m/s beträgt, außerdem ausgerüstet sein mit

- a) einem Druckmesser oder einem Spannungsmesser,
- b) einem zuverlässigen Teufenzeiger,
- c) einer helltönenden Warnglocke, die rechtzeitig das Ende des Treibens ankündigt.

(3) Die Bestimmungen im Abs. 2 Buchstaben a und c gelten auch für Bremsberge mit Ausnahme der Wagenbremsberge.

(4) Die Vorrichtungen des Abs. 2 Buchstaben a und b müssen vom Stande des Maschinisten aus beobachtet werden können.

§ 60

An den Bremswerken und Haspeln müssen die Bremsbeläge und das Futter der Treibscheibennuten so beschaffen sein, daß sie nicht zum Entstehen von Bränden Anlaß geben können.

§ 61

(1) Das Hochziehen mit einem Handhaspel ist nur in Schächten bis zu 30 m Teufe zulässig.

(2) Haspelvorrichtungen über der Mündung von Schächten und Gesenken sind so einzurichten, daß die Fördergefäße ohne Gefahr abgezogen und eingehängt werden können.